



groupe 

ALLGEMEINE RICHTLINIEN ÜBER DIE BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN (gültig für die Konzerngesellschaften von Groupe E seit 1. April 2018)

1. PRÄAMBEL

Diese Allgemeine Richtlinie über die Bearbeitung von Personendaten (im Folgenden die „Allgemeine Richtlinie“) definiert die Grundsätze, die von den im Anhang aufgeführten Unternehmen von Groupe E (im Folgenden Groupe E) bei der Bearbeitung von Personendaten von Kunden, Lieferanten und Dritten, seien es natürliche oder juristische Personen, im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit oder bei gemeinsam ausgeführten Tätigkeiten angewandt werden.

Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören Name, Telefonnummer, Postadresse, IP-Adresse, E-Mail-Adresse oder andere Informationen über die Person oder ihr Konsumverhalten.

Darüber hinaus umfasst die Bearbeitung jeden Umgang mit Personendaten – unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren – insbesondere das Sammeln, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten dieser Daten.

Die in der Allgemeinen Richtlinie festgelegten Grundsätze und Bestimmungen zum Datenschutz wurden in Übereinstimmung mit den für die Datenbearbeitung und den Datenschutz geltenden Bundesgesetzen definiert.

2. FÜR WELCHE TÄTIGKEITEN GILT UNSERE ALLGEMEINE RICHTLINIE?

Die Allgemeine Richtlinie ist Bestandteil der Vertragsdokumente der Konzerngesellschaften von Groupe E und ergänzt die für die einzelnen Gesellschaften spezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ist sie Bestandteil des Vertrages zwischen der Konzerngesellschaft und der betroffenen Person und gilt für alle ihre Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Beziehungen. Die Allgemeine Richtlinie ist anwendbar, soweit sie in den Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere) ausdrücklich erwähnt wird oder der betroffenen Person hinreichend zur Kenntnis gebracht wurde und diese nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Wenn die betroffenen Personen eine der Webseiten der Konzerngesellschaften besuchen, gelten ebenfalls die auf der besuchten Webseite verfügbaren Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Internet.

Wurden die Personendaten einer betroffenen Person

bereits vor Inkrafttreten der Allgemeinen Richtlinie von einer Konzerngesellschaft bearbeitet, so ist diese ab ihrem Inkrafttreten auf die Bearbeitung dieser Daten anwendbar.

Die von Groupe E SA im Rahmen ihrer regulierten Tätigkeit bearbeiteten Datenbanken mit Personendaten, die Endverbraucher im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) betreffen, sind von der in dieser Allgemeinen Richtlinie vorgesehenen Datenbearbeitung nicht betroffen. Die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung über regulierte Tätigkeiten im Bereich der Elektrizität ist überdies vorbehalten.

3. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN INNERHALB VON GROUPE E

Groupe E bearbeitet Personendaten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sie stellt in allen Phasen und zu allen Zwecken der Bearbeitung sicher, dass keine unrechtmässigen Eingriffe in die Persönlichkeit der betroffenen Person erfolgen oder dass, soweit erforderlich, diese Eingriffe auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Alle Daten von Kunden oder Dritten, die vor oder nach Inkrafttreten der Allgemeinen Richtlinie von einer Konzerngesellschaft erhoben werden, können von den Konzerngesellschaften gemeinsam genutzt und bearbeitet oder einem Vertragspartner bekanntgegeben werden.

Im Rahmen der vertraglich oder rechtlich zulässigen Grenzen können Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person aufbewahrt und bearbeitet werden.

3.1 Welche Gesellschaft ist für die Bearbeitung verantwortlich?

Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist die Gesellschaft Groupe E SA, Route de Morat 135, 1763 Granges-Paccot. Die betroffene Person muss jede Anfrage bezüglich ihrer Personendaten und deren Bearbeitung im Sinne der Allgemeinen Richtlinie schriftlich an die oben genannte Adresse oder per E-Mail an diese Adresse richten:

dataprotection@groupe-e.ch

3.2 Welche Daten können von den Konzerngesellschaften bearbeitet werden?

Die folgenden Daten, die von der betroffenen Person (oder mit deren Einwilligung) bekanntgegeben oder zugänglich gemacht werden, können innerhalb von Groupe E bearbeitet werden:

- Name, Telefonnummer, Postadresse,



groupe 

E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht;

- IP-Adresse und andere Daten, die spezifisch für technische Geräte sind, die für den Zugriff auf die Dienste der Konzerngesellschaften verwendet werden (PC, Smartphone, Webbrowser-Version usw.);
- Adressen, Lagepläne und technische Daten von Gebäuden oder Anlagen (vorbehaltlich der Rechte des geistigen Eigentums);
- Energieverbrauchsdaten von Anlagen oder Geräten und andere Informationen über Gewohnheiten bei Energiebeschaffung und -verbrauch;
- Geschäftsinformationen (Umsatz, abgeschlossene Verträge mit einer Konzerngesellschaft, im Handelsregister veröffentlichte Informationen usw.);
- alle anderen Daten, die online, über das Kundenkonto oder auf andere Weise bekanntgegeben werden;
- Daten zur Einstellung und Überwachung von Anlagen oder Geräten, die an Kunden geliefert werden;
- falls erforderlich und mit Zustimmung der betroffenen Person oder wenn die Umstände eine solche Zustimmung vermuten lassen, Bilder sowie Fotos von Gegenständen oder Personen.

Groupe E ergreift angemessene und geeignete Massnahmen, um die verarbeiteten Daten regelmässig zu aktualisieren (best effort), entweder direkt bei den betroffenen Personen oder, falls erforderlich, durch externe Dienstleister.

3.3 Bearbeitet Groupe E besonders schützenswerte Personendaten?

Groupe E bearbeitet keine gemäss Gesetz als besonders sensibel geltende Personendaten von Kunden oder Dritten, zu welchem Zweck auch immer.

Die Konzerngesellschaften sind jedoch befugt, besonders sensible Daten im Zusammenhang mit Straf- oder Verwaltungsverfahren, an denen sie beteiligt sind, zu bearbeiten.

4. WIE WERDEN PERSONENDATEN GESAMMELT?

Daten über Kunden oder Dritte werden erhoben, wenn diese einer oder mehreren Konzerngesellschaften Daten bekanntgegeben oder zugänglich machen. Dies ist namentlich der Fall:

- bei einer schriftlichen oder mündlichen Kontaktaufnahme zur Anforderung von Information(en) oder Angebot(en);
- beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrages sowie bei Tätigwerden eines Mitarbeiters oder eines Vertreters einer Konzerngesellschaft;
- im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschrei-

bungen, Wettbewerben, Umfragen oder ähnlichen Aktionen durch eine Konzerngesellschaft;

- mit Hilfe von beim Kunden installierten Messgeräten, die regelmässig von Hand oder per Fernabfrage abgelesen werden;
- beim Surfen auf einer Webseite, bei der Nutzung einer Smartphone-App, die mit Groupe E entwickelt wurden;
- durch Beschaffung von Daten von spezialisierten Anbietern, die befugt sind, Dienstleistungen in diesem Bereich zu leisten.

5. ZU WELCHEN ZWECKEN BEARBEITET GROUPE E PERSONENDATEN?

Konzerngesellschaften beschaffen und bearbeiten Personendaten von Kunden oder Dritten zu folgenden Zwecken:

- Rechnungsstellung (inkl. Verfolgung des Zahlungsverhaltens) und Korrespondenz;
- Erbringung der vertraglichen Leistungen;
- Management der Kundenbeziehungen;
- Überwachung und Wartung der technischen Anlagen beim Kunden;
- Erstellen von individuellen oder kollektiven Energiebilanzen mithilfe von Daten aus Anlagen oder Geräten der Kunden;
- Marktuntersuchung;
- Optimierung und Personalisierung von kommerziellen Angeboten und Geschäftsmodellen, insbesondere durch Zusammenführen und Analyse der beschafften technischen und kommerziellen Informationen;
- Direktversand per E-Mail oder Post sowie personalisierte Darstellung beim Surfen im Internet von Anzeigen (generisch oder gezielt) für Artikel, Produkte oder Dienstleistungen, die von den Konzerngesellschaften angeboten werden;
- Im Falle rechtlicher Verpflichtungen die Übermittlung von Informationen an Verwaltungs- und Justizbehörden unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen;
- Planung, Erstellung von Statistiken und Durchführung von Analysen zu Forschungszwecken;
- Archivierung der Daten, ggf. nach vorheriger Anonymisierung, zu Aufbewahrungszwecken.

5.1 Werden die Daten in der Schweiz aufbewahrt und bearbeitet?

Die Konzerngesellschaften bearbeiten und speichern die von ihnen gehaltenen Personendaten in der Schweiz selbst. Sie können Auftragsbearbeiter einsetzen.



groupe 

Die Konzerngesellschaften stellen sicher, dass dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff, unsachgemässe Manipulation, Verlust oder Zerstörung, auch wenn sie nicht gewollt sind, und gegen eine über die erlaubten Zwecke hinausgehende Nutzung getroffen werden.

Diese Massnahmen werden regelmässig überprüft und, wenn nötig, dem Stand der Technik angepasst. Diese Grundsätze gelten auch für Unternehmen, die Personendaten im Rahmen eines von einer Konzerngesellschaft erteilten Auftrags oder nach deren Weisungen bearbeiten und nutzen.

5.2 Können Daten im Ausland aufbewahrt werden?

Die Konzerngesellschaften können von ihnen bearbeitete Personendaten, insbesondere zum Zweck der Aufbewahrung, IT-Dienstleistern (Auftragsbearbeitern) im Ausland anvertrauen. Diese müssen jedoch in einem Land ansässig sein, dessen Gesetzgebung einen angemessenen Schutz der Personendaten gewährleistet. Solche Daten werden auf vertraglicher Grundlage anvertraut und unterliegen vertraglichen Bestimmungen über den Schutz, die Sicherheit und die Vertraulichkeit von Personendaten gemäss den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung.

Durch die Aufnahme einer Beziehung mit einer Konzerngesellschaft willigen die Kunden oder Dritte, deren Daten von den Konzerngesellschaften bearbeitet werden, ein, dass sie betreffende Personendaten unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen an im Ausland ansässige Dritte bekanntgegeben werden.

6. AUSDRUCK DER EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN PERSONEN ZUR BEARBEITUNG IHRER PERSONENDATEN

Mit dem Abschluss eines Vertrages stimmt die betroffene Person dieser Richtlinie in vollem Umfang zu. In anderen Fällen gilt die Richtlinie oder ihre Änderung als vollständig akzeptiert, wenn die betroffene Person ihren Widerspruch nicht innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung oder Mitteilung an die angegebene Adresse richtet.

Im Rahmen der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses durch Konzerngesellschaften oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ist die Bearbeitung bestimmter Daten erforderlich. Diese Daten werden so lange bearbeitet, wie das Vertragsverhältnis mit einer Konzerngesellschaft besteht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten in einem sinnvollen und begründeten Umfang aufbewahrt.

7. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HABEN BETROFFENE PERSONEN?

Die betroffenen Personen können bei Groupe E die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen. Die Gesellschaft stellt dem Antragsteller alle Angaben kostenlos zur Verfügung; wenn die Umstände es rechtfertigen, können jedoch Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Vorbehaltlich der zulässigen, erforderlichen oder den Umständen entsprechenden Mindestbearbeitung, ist die betroffene Person jederzeit und unter Nachweis ihrer Identität berechtigt, die Änderung einer oder mehrerer Parameter oder Zwecke der von ihr genehmigten Bearbeitung zu verlangen, ihre Einwilligung zu widerrufen oder einem oder mehreren Zwecken der Bearbeitung ihrer Daten zu widersprechen.

Wenn eine solche Einschränkung eingeht, wird Groupe E die Datenbearbeitung, soweit technisch möglich, anpassen oder, falls ein Vertragsverhältnis besteht, auf das zulässige Mass reduzieren.

Die betroffene Person muss jeden Antrag im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Daten schriftlich an die unter Punkt 3.1 genannte Adresse richten.

8. ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN

Die technologische Entwicklung der Tätigkeiten der Konzerngesellschaften oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können eine Änderung der Allgemeinen Richtlinie erforderlich machen. Groupe E ist berechtigt, diese entsprechend anzupassen. Jede Änderung wird einen Monat vor ihrem Inkrafttreten auf geeignetem Wege angekündigt.

9. WELCHE STREITBEILEGUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES IM FALLE EINES STREITS ÜBER DIE ALLGEMEINE RICHTLINIE ODER DIE BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN?

9.1 Schlichtung

Die Partei, Konzerngesellschaft oder betroffene Person, die eine Auseinandersetzung mit der anderen Partei im Zusammenhang mit der Anwendung der Allgemeinen Richtlinie führt, muss ein Schlichtungsverfahren einem Streitverfahren vorziehen.

9.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Richtlinie und der Datenbearbeitung durch die Konzerngesellschaften ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Für jeden Rechtsstreit zwischen der betroffenen Person und einer Konzerngesellschaft sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist der Sitz



groupe 

von Groupe E AG oder nach deren Wahl der Wohnsitz oder Sitz der betroffenen Person.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeine Richtlinie wurde von den zuständigen Gremien der Konzerngesellschaften gültig verabschiedet.

Durch die Aufnahme einer Beziehung mit einer der Konzerngesellschaften bestätigt die betroffene Person (Kunde, Lieferant oder sonstiger Partner), deren Daten bearbeitet werden, dass sie über die Bedingungen der Bearbeitung der sie betreffenden Daten durch die Konzerngesellschaften gemäss der Allgemeinen Richtlinie ordnungsgemäss informiert wurde und diese gelesen hat.

Die Allgemeine Richtlinie wird auf der Website von Groupe E veröffentlicht ([groupe-e.ch](https://www.groupe-e.ch)). Die Online-Version ist massgeblich.

Groupe E

Am 1. April 2018 erstmals veröffentlichte und am 1. April 2024 aktualisierte Version